

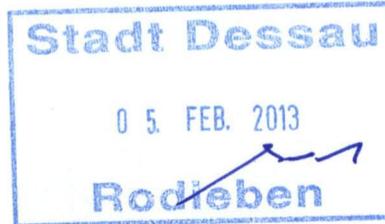
17 Anlage 5



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Brand- und
Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Dessau-Roßlau

Steinbergsweg 3
06844 Dessau-Roßlau

Halle, 31. Jan. 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 202.3.2-13313-
15001000/3.31.61.1/00015/13

Bearbeitet von:
Frau Altvater

Steffi.Altvater@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2424

Fax: (0345) 514-2422

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

Ihr Antrag vom 21.03.2012

**Projekt: 1. Schaffung eines Stellplatzes für ein Löschfahrzeug
2. Schaffung eines Aufenthalts- und Schulungsraumes für die
Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Rodleben**

Den o. g. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung lehne ich ab.

Begründung:

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe des § 44 LHO¹ sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt (ZuwendR BS) vom 21.06.2011² Zuwendungen aus Landesmitteln. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheide ich aufgrund meines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Förderung des kommunalen Brandschutzes von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2013 Mittel bereitgestellt.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

¹ Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (GVBl. LSA S. 564)

² MBl. LSA Nr. 19/2011 S. 244

Diese Mittel sind zum größten Teil für das Sonderprogramm zur Förderung des Erwerbs von Hubrettungsfahrzeugen für Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt verwandt worden.

Die nunmehr noch für das Jahr 2013 zur Verfügung stehenden begrenzten Haushaltsmittel reichen nicht aus, um alle Anträge berücksichtigen zu können. Daher musste eine Prioritäteneinstufung vorgenommen werden. Die Prioritäteneinstufung erfolgte unter Berücksichtigung der durch das Ministerium für Inneres und Sport festgelegten Förderschwerpunkte.

Danach waren Anträge zur Förderung von Feuerwehrhäusern nach Anlage 1 der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwendR BS vorrangig zu berücksichtigen, insbesondere für Baumaßnahmen die auf Grund der Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren notwendig werden.

Nach der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 21.01.2013 war die Aufbringung des notwendigen Eigenanteils nicht gesichert. Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Im Ergebnis der Auswertung des Antragsverfahrens konnte Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden. Insofern ist der Antrag abzulehnen.

Sollte ein neuer Antrag gestellt werden, ist zuvor die Sicherung der Gesamtfinanzierung mit der Kommunalaufsicht zu klären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Altvater